

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Gemeinde Attenhofen**

## **- Kostensatzung –**

**vom 15.12.2021**

Die Gemeinde Attenhofen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### **§ 1**

Die Gemeinde Attenhofen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.11.2015 außer Kraft.

Attenhofen, 15.12.2021

GEMEINDE ATTENHOFEN



Stiglmaier  
1. Bürgermeister